

zu 50 Mark der Deutschen Demokratischen Republik, Ausgabe 1971, in den Umlauf.

(2) Die Banknoten tragen auf der Vorderseite:

— die Aufschrift

„STAATSBANK DER DDR
FÜNFZIG
MARK
DER
DEUTSCHEN
DEMOKRATISCHEN
REPUBLIK
1971“

— das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik

— das Kopfbildnis von Friedrich Engels

— die Wertangabe in Ziffern auf und in der unteren Zierleiste

— die Serie und Nummer der Banknote links oben und rechts unten

— den Unterdruck aus einem senkrechten streifenförmigen Muster, mit einem Zierstück in der Mitte.

Farbwirkung: Allgemeineindruck karminrot.

(3) Die Banknoten tragen auf der Rückseite:

— das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik

— die Darstellung einer Industrieanlage

— die Wertangabe in Ziffern und in Worten auf und in der unteren Zierleiste

— den Text „WER BANKNOTEN NACHMACHT ODER VERFÄLSCHT ODER NACHGEMACHTE ODER VERFÄLSCHTE SICH VERSCHAFFT / UM SIE IN VERKEHR ZU BRINGEN / WIRD BESTRAFT“

— den Unterdruck aus einem senkrechten Linienmuster, mit einem Zierstück im linken Teil.

Farbwirkung: Allgemeineindruck karminrot.

(4) Das Papier der Banknoten weist folgende Merkmale auf:

— Farbe Weiß

— eingelegten Sicherheitsstreifen, der senkrecht unter dem Druckbild verläuft

— Kopfbildnis von Friedrich Engels als Wasserzeichen

— Format 136 X 59 mm.

§ 2

Die zur Zeit umlaufenden Banknoten, Ausgabe 1964, bleiben neben den neuen Banknoten weiter gesetzliche Zahlungsmittel.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1973 in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1973

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Wittkowski

Anordnung über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieanlagen

vom 11. April 1973

Auf Grund der §§ 6, 42 und 53 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II Nr. 81 S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Energiewirtschaftliche Berechtigung

§ 1

(1) Eine energiewirtschaftliche Berechtigung ist erforderlich für

1. Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Energiefortleitungs- und -anwendungsanlagen;
2. Wartung und Instandhaltung von Energiefortleitungs- und -anwendungsanlagen, soweit nicht Abs. 2 zutrifft;
3. Arbeiten, die im Zusammenhang mit dem Anschluß von Energieerzeugungsanlagen an öffentliche Energieversorgungsnetze auszuführen sind.

(2) Eine energiewirtschaftliche Berechtigung ist nicht erforderlich für

1. Arbeiten an Elektroenergieanwendungsanlagen und deren Anschlußleitungen, die Fachleute der Spezialbetriebe oder — zwecks Eingrenzung und Beseitigung von Funkstörungen — des Funkentstörungsdienstes der Deutschen Post ausführen, ausgenommen Neuverlegung oder Änderung der Hauptleitung;
2. Arbeiten an Elektroenergieerzeugungsanlagen für drahtgebundene Fernmeldeeinrichtungen (Netzersatzanlagen) der Deutschen Post, soweit die Arbeiten von den für den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Anlagen verantwortlichen Fachleuten ausgeführt werden;
3. Anbringen von Wohnraumleuchten, Auswechseln der elektrotechnischen Betriebsmittel und sonstigen Materialien gemäß Anlage, ausgenommen Arbeiten an Schutzkontakteinrichtungen einschließlich der dazugehörigen Anschlußleitungen;
4. Reinigen von Brennern an Gasherden und Gaskochern;
5. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Schutzkontaktanlagen, soweit der Ausführende mindestens Facharbeiter eines Berufes ist, der die fachgerechte Ausführung der Arbeiten gewährleistet; das gilt nicht für Arbeiten an Anlagen, die gemäß den Rechtsvorschriften der Prüfung durch Organe der Technischen Überwachung unterliegen (prüfungspflichtige Starkstromanlagen)*.

(3) Wer Arbeiten an Energieanlagen, die mit den öffentlichen Energieversorgungsnetzen verbunden sind oder verbunden werden sollen, ausführt, ist für deren Ordnungsmäßigkeit, insbesondere die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, verantwortlich.

(4) Die energiewirtschaftliche Berechtigung entbindet den Ausführenden nicht, bei der Technischen Überwachung der Deutschen Demokratischen Republik die in anderen Rechtsvorschriften für solche Arbeiten geforderte Zulassung einzuholen.

§ 2

(1) Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt) sowie Bürger können auf Antrag eine energiewirtschaftliche Berechtigung zur Ausführung von Arbeiten an Energieanlagen, die mit den öffentlichen Energieversorgungsnetzen verbunden sind oder verbunden werden sollen, erhalten. Sie werden im Umfang, in der Begrenzung und für die Zeit der Berechtigung berechtigte Hersteller.

* Zur Zeit gilt die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900 vom 20. Juli 1961 — Elektrische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 339 des Gesetzblattes).